

Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Entnahme von Grundwasser aus einem geplanten Brunnen in der Gemarkung Kremmen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Spargelhof Kremmen GmbH & Co. KG, Groß-Ziethener Weg 2, 16766 Kremmen hat mit Datum vom 10.08.2018 einen Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem zu errichtenden Brunnen zur Beregnung von Spargelflächen gestellt.

Der geplante Brunnenstandort befindet sich in der Gemarkung Kremmen Flur 20 Flurstück 97.

Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-39-FI0003 geführt.

Auf Grund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von bis zu 60.000 m³/Jahr war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurde für die Entnahmestelle Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht festgestellt, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da die Inanspruchnahme des Grundwassers im Bilanzgebiet in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301 601 611 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, FD Wasserwirtschaft, Zi. 177 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 24.01.2020

Weskamp
Landrat